

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.325.100,00	7.300,00		3.332.400,00
Ordentliche Aufwendungen	3.421.100,00	14.800,00		3.435.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	1.700,00		1.700,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	150.000,00		150.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.301.700,00	9.000,00		3.310.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.301.900,00	164.800,00		3.466.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	292.200,00		60.000,00	232.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	906.000,00	2.000,00		908.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.800,00	62.000,00		675.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.100,00	0,00		197.100,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.207.700,00	11.000,00		4.218.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.405.000,00	166.800,00		4.571.800,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 613.800,00 Euro um 62.000,00 Euro erhöht und damit auf 675.800,00Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Spier
Samtgemeindebürgermeister